

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Filmuniversität Babelsberg „Konrad Wolf“		
Ggf. Standort	Potsdam		
Studiengang	Schauspiel		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2007/2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	frei	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	2018-2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	11.03.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	32
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	34
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	35
III Begutachtungsverfahren	36
1 Allgemeine Hinweise	36
2 Rechtliche Grundlagen.....	36
3 Gutachtergremium.....	36
IV Datenblatt	37
1 Daten zum Studiengang.....	37
2 Daten zur Akkreditierung.....	38

V Glossar39



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Kurzprofil des Studiengangs

Die interdisziplinär orientierte künstlerische, technologische wie wissenschaftliche Lehre und Forschung zum universellen Thema Film kennzeichnet die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (im Folgenden „Filmuniversität“). 1954 als Deutsche Hochschule für Filmkunst gegründet, erlangte sie im Juli 2014 den Universitätsstatus.

Der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) an der Filmuniversität stellt sich der Herausforderung, die Fähigkeit der glaubhaften, erzählenden Darstellung auch im digitalen Medienzeitalter handwerklich, inhaltlich und künstlerisch-forschend auszubilden und crossmedial weiterzuentwickeln, ohne auf die Vermittlung grundlegender instrumentaler Ausdrucksfähigkeiten in den Bereichen Bewegung, Stimme, Gesang zu verzichten. Das Berufsprofil Schauspieler:in wandelt sich derzeit grundlegend, nicht nur aufgrund neuer technischer Anforderungen der digitalen Medienproduktion, sondern es verlangt auch nach mehr Flexibilität im medienspezifischen Umgang mit den verschiedenen Darstellungs- bzw. Ausdrucksformen auf der Bühne, im audio-visuellen Medienbereich/Film und bei verschiedenen Formen der crossmedialen Performance. Insofern stellt der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) die Ausbildung eines multimedialen Ausdrucksvermögens und die Vermittlung der damit verbundenen handwerklichen Fähigkeiten, die schon durch viel praktische Projekterfahrung im Studienverlauf erprobt werden können, ins Zentrum seiner Lehrkonzeption.

Die Ausbildung eines spielerischen Bewusstseins für die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Mediums, das praktisch erprobte methodische Wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede ist das spezifische Alleinstellungskennzeichen des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) an der Filmuniversität Babelsberg. Forschungsanstrengungen einzelner Kollegiumsmitglieder im Bereich der „Digitalen Bühne“ und studiengangübergreifende Kooperation mit den Studiengängen Animation, um den Schauspielstudierenden Praxiserfahrung mit Techniken der digitalen Medienproduktion, wie z.B. dem Motion Capture Verfahren, zu ermöglichen, fließen in die Ausbildung ein.

Das Studium führt über die Lehrkomplexe „Darstellung und Spiel“, „Training der instrumentell-technischen Ausdrucksmittel“ sowie „Theorie erzählender Dramaturgie der audiovisuellen Medien und des Theaters zum Abschluss, wobei das Zwei-Säulen-Prinzip eines Kamera- und Bühnenbewusstseins zu gleichen Teilen als Basis dient.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die künstlerischen sowie auch fachlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Dabei sind der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung inhaltlich passend und die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein.

Die an der Filmuniversität vermittelte Ausbildung bereitet die Studierenden gut auf die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vor. Das Curriculum ist gut und nachvollziehbar aufgebaut, die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module stimmig. Das Curriculum deckt die Bereiche Theater- und Filmschauspiel ab, was auch durch die Einbindung praktischer Elemente im Studienverlauf unterstützt wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in ihrer Vielfalt und Auswahl angemessen und an das Studienformat und die Fachkultur angepasst gewählt.

Das Monitoring des Studiengangs ist gut und umfasst einen geschlossenen Regelkreis, welcher als Grundlage für die Formulierung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs dient.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt. Die Hochschule hält verschiedene Beratungsangebote für Studierende vor und stellt Informationsmaterial zur Verfügung. Die Studierbarkeit wird außerdem durch die intensive Beratung der Studierenden durch die Lehrenden des Studiengangs unterstützt.

Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die vermehrte Öffnung des Studiengangs in die Hochschule und die damit einhergehende Interdisziplinarität. Dies bildet die Berufsrealität der zukünftigen Absolvent:innen gut ab.

Zusammenfassend ist der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) aufgrund der aktuellen Ausrichtung der Ausbildung auf die Bereiche Theater- und Filmschauspiel sowie dem immer stärkeren Fokus auf der Interdisziplinarität als gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Schauspiel“ (B.A.) führt gemäß § 2 (4) bzw. § 3 „Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ (im Folgenden SPO) zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst 7 Semester. Der Studiengang kann auf Antrag gemäß § 5 „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ (im Folgenden RSP) in Teilzeit studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) ist laut Angaben im Selbstbericht als Intensivstudiengang angelegt, aus § 4 SPO geht hervor, dass der Studiengang auf 7 Semester mit einem Gesamtumfang von 240 ECTS-Punkten angelegt ist.

Er sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Wochen „selbstständig ein gewähltes Thema zu reflektieren und entsprechend darzulegen“ (§ 6 SPO). Da es sich bei dem Studiengang um einen künstlerischen Studiengang handelt, werden in der Abschlussarbeit wissenschaftliche oder theoretische und künstlerische Elemente verbunden. Kreditiert wird die Bachelorarbeit mit 8 ECTS-Punkten, dazu wird die Arbeit in einem Kolloquium (1 ECTS-Punkt) verteidigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule sind in der „Fachspezifische[n] Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ (im Folgenden FSO) (i. V. m. dem Landeshochschulgesetz, im Folgenden BbgHG) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Neben den landesrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG müssen ausländische Bewerber:innen ohne eine an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbene Hochschulzugangsberechtigung einen Sprachnachweis (mindestens DSH-2 oder Äquivalent) nachweisen. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist gemäß § 9 (4) BbgHG für künstlerische Studiengänge nicht zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist die studiengangsbezogene künstlerische Eignung eine Zugangsvoraussetzung. Zur Feststellung dieser ist ein Bewerbungsvideo abzugeben sowie eine Begründung des Studienwunsches. Zur Eignungsprüfung muss ein Gesundheitszeugnis wie auch ein phoniatisches Gutachten vorgelegt werden. Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Eignungstest (eingereichte Uploads + Vorspiel) und Eignungsprüfung (3-teilig, die jeweils vorherige Stufe muss bestanden sein, um fortzufahren).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 3 SPO hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften/ Sport/ Sportwissenschaft/ Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft/ Darstellende Kunst/ Wirtschaftswissenschaften [bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe] / der künstlerisch angewandten Studiengänge handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) umfasst insgesamt 20 Module sowie die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium. Elf der 20 Module sind zweisemestrig angelegt, außerdem sind vier Module dreisemestrig sowie jeweils vier Module einsemestrig und ein Modul viersemestrig.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Anforderungen an die Abschlussprüfung sind in § 6 FSPO dargestellt, eine Modulbeschreibung wird im Einvernehmen mit § 7 (1) „Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV)“ nicht im Modulhandbuch aufgenommen, da in der HSPV festgelegt ist, dass eine Abschlussarbeit selbst kein Modul ist.

Die relative Abschlussnote wird laut 4.4 Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 9 RSP mit 30 Zeitstunden angegeben. In der Regel sollen pro Semester 30 ECTS-Punkte erbracht werden, aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen (wie bspw. Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur und Studienplanung) wird der Studiengang als Intensivstudiengang durchgeführt und umfasst daher regelhaft über 30 ECTS-Punkte pro Semester.

Im Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) müssen im ersten und zweiten Semester jeweils 36,5 ECTS-Punkte erbracht werden, im dritten Semester 37 ECTS-Punkte, im vierten Semester 31,5 ECTS-Punkte, im fünften Semester summiert 36,5 ECTS-Punkte, im sechsten Semester 30 ECTS-Punkte und im siebten Semester, inklusive der Abschlussarbeit und Verteidigung 32 ECTS-Punkte.

Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht.

Die Abschlussprüfung besteht aus der Bachelorarbeit sowie einem Kolloquium im Umfang von 1 ECTS-Punkt. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 8 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums sind in § 24 RSP festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Inhaltlich hat sich das Gremium in den Gesprächen mit den Mitgliedern der Hochschule intensiv mit den Themen der Internationalisierung sowie der innovativen Ausrichtung der Ausbildung in den beiden Bereichen Theater- und Filmschauspiel auseinandergesetzt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Dem Diploma Supplement sind als Lernergebnisse des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) folgende Punkte zu entnehmen:

„[Das Studium] bildet für die Darstellung in den Medien Film/TV und Theater aus. Alle dafür technischen und künstlerischen Voraussetzungen bzw. Anforderungen werden ebenso wie theoretische Grundlagen und Spezialkenntnisse vermittelt. Die enge Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen wie Regie, Drehbuch/Dramaturgie u. a. stellt eine Besonderheit der Ausbildung dar, die der frühzeitigen künstlerisch übergreifenden Zusammenarbeit in Teams förderlich sein soll.

Mit dem Studienabschluss verfügen die Studierenden über alle Schauspielkompetenzen die in den oben benannten Medien gefordert werden. Neben der Ausbildung für das Spiel vor der Kamera bzw. auf der Bühne verfügen sie über die notwendigen körperlich-motorischen Mittel (Bewegung, Tanz, Akrobatik, Fechten, Kampftechniken) sowie über die stimmlich-artikulatorischen Fähigkeiten (gestisches Sprechen, Chorisches Sprechen, Chanson/Gesang, Verslehre, Belastungssprechen) die sie in den verschiedenen Medien (Theater/Film/TV/Funk) benötigen.

Die Studierenden verfügen über alle praktischen Schlüsselkompetenzen (einschließlich theoretisch fundierter Arbeitsmethoden), die sie dazu befähigen, aus dramatischen Vorlagen Figuren zu entwickeln und im Team in der künstlerischen Auseinandersetzung zum Erfolg des jeweiligen Projektes eigenständig beizutragen.“

Dem Selbstbericht ist hierzu außerdem zu entnehmen, dass die Studierenden alle aktuellen Felder des Schauspielberufs bedienen können sollen, sprich alle Bereiche der audiovisuellen Medien (Film, Fernsehen, Hörfunk, etc.) der Bühne und der crossmedialen Performance. Für all diese Bereiche sollen den Studierenden entsprechende Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden, was sie in

die Lage versetzen soll, in den entsprechenden Medien der Darstellung spezifisch und differenziert zu agieren.

Zudem werden die Studierenden der Hochschule zufolge dazu befähigt und angeregt, ethische Aspekte des Schauspielberufes, wie z. B. Wahrnehmung einer besonderen künstlerischen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, aktive Auseinandersetzung mit aktuell-politischen Ereignissen in der Gesellschaft, Auseinandersetzung mit dem Einfluss gesellschaftlicher Prozesse auf das Menschenbild und dessen Widerspiegelung in den Medien in ihre künstlerische Arbeit einfließen zu lassen.

Im Zentrum der handwerklichen Ausbildung zum Schauspielberuf steht laut Selbstbericht die Befähigung zu glaubhafter Menschendarstellung mit allen Einzelaspekten.

Ebenfalls kann dem Selbstbericht entnommen werden, dass mit dem Abschlussvorsprechen zugleich die Aufnahme in das staatliche Vermittlungsangebot der ZAV Schauspiel erfolgt, was gleichzeitig dem Zertifikat der staatlich anerkannten Bühnenreife entspricht. Darüber hinaus qualifiziert der Bachelorabschluss für ein weiterführendes Masterstudium Schauspiel an entsprechenden Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ziel des Bachelorstudiengangs „Schauspiel“ (B.A.) ist es, was das Gutachtergremium als positiv bewertet, Studierende in den Schwerpunkten Film- wie Theaterschauspiel gleichwertig auszubilden. Die Absolvent:innen werden in die Lage versetzt, sich als selbständige Schauspieler:innen auf dem Film- wie auf dem Theatermarkt zu verkaufen; sie erwerben Kenntnisse in Selbstmarketing, ein selbstbewusstes Auftreten, eine gute Kenntnis der Marktlage sowie Kompetenz in Fragen der digitalen Selbstvermarktung, Internationalisierung im filmischen Bereich, den Möglichkeiten zur Kranken- und Rentenversicherung für Künstler etc..

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) wird grundsätzlich durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen innerhalb des Curriculums hinreichend gefördert. Bspw. wird die Entwicklung von Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die kleinen Klassen und die interdisziplinäre Ausrichtung begünstigt. Aufgrund der Gespräche möchte das Gutachtergremium die Hochschule darin bestärken und ermutigen, weiterhin an der Diskursfähigkeit der Studierenden sowie verstärkt auch an der Entwicklung einer eigenständigen Position, über das reine künstlerische Selbstverständnis hinaus, zu arbeiten.

Explizit benannt wurde von den Vertreter:innen des Studiengangs, dass die Ausbildung nicht mehr zum obersten Ziel hat, den Ensemblespieler für das Stadttheater auszubilden, was das Gremium als durchaus zeitgemäß erachtet. Nichtsdestotrotz wird angegeben, dass die Hälfte der Absolvent:innen noch immer fest ans Theater geht, was für das Gremium den Ansatz einerzweigleisig ausgerichteten Ausbildung bekräftigt.

Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Um die beschriebenen Ausbildungsziele auf der Höhe der Zeit zu erreichen, wird zum einen die Selbständigkeit der Spieler:innen sowohl künstlerisch wie u.a. auch durch Selbstmanagementkurse gefördert. Außerdem wurde in den Gesprächen deutlich, dass es im filmischen Bereich früh Kooperationen mit den anderen an der Universität ansässigen Studiengängen Filmregie, Drehbuch und Kamera gibt, was das Gutachtergremium positiv bewertet. Durch die frühen Kollaborationen erhofft man sich Allianzen, die auch nach dem Studium noch tragen sollen. Dieser Ansatz löst sich laut Studiengangverantwortlichen immer mehr ein und wird durch das Gremium begrüßt. Im Theaterbereich wurde deutlich gemacht, dass es eine Kooperation mit dem Hans Otto Theater in Potsdam gibt, um die Studierenden mit einer regulären Spielplanproduktion zu professionalisieren. Ab dem 3. Jahr gibt es für Studierende die Option, an kooperierenden Theatern vorzusprechen und dort in der Idee des Eleven-Systems praktische Erfahrungen während der Ausbildung sammeln zu können.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist dem Selbstbericht zufolge unter der Berücksichtigung der festgelegten und abgeprüften Eingangsqualifikationen und Anforderungen sowie im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele aufgebaut und wird stetig evaluiert. Es gliedert sich in zwanzig Pflichtmodule, die sich in die Modulgruppen „Grundlagenmodule“, „Fortführende Studienmodule“ sowie „Projektmodule“ unterteilen lassen. Die einzelnen Module werden in einem Bereich von 3 ECTS-Punkten bis 34 ECTS-Punkten kreditiert (§ 4 SPO).

In der Regel erstrecken sich die Module über zwei Semester. Daneben gibt es auch neun Module, die sich über drei- bzw. vier Semester erstrecken. Dies sind beispielsweise „Modul 7 Bindung und Training der instrumentellen Mittel – Körper“, „Modul 11 Vertiefung und Erweiterung der instrumentellen Mittel – Stimme“, „Modul 12 Praxis der instrumentellen Mittel – Körper“. In diesen Modulen

werden unter anderem die Veranstaltungen „Tanz“, „Akrobatik“, „Chanson“ oder auch „Morgentraining“ angeboten. Diese Veranstaltungen bieten umfangreiche Chancen der Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen. Die Lehr-Lernformen werden in § 8 RSPO näher erläutert. Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass insbesondere die Formen künstlerischer Gruppenunterricht, Einzelunterricht, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen im Studiengang Anwendung finden. Der Hochschule zufolge wird seit der Corona-Pandemie Zoom als elektronische Lernplattform genutzt. Die Unterrichtssprache ist Deutsch, in Ausnahmefällen auch Englisch.

Den Angaben der Hochschule zufolge gliedert sich das Studium in drei Abschnitte. Im ersten und zweiten Semester stehen die Vermittlung von Grundlagen und die Förderung von spezifischen Medienbewusstsein im Mittelpunkt, im dritten und vierten Semester die künstlerische Vertiefung und Praxis und im fünften und sechsten Semester verstärkt die Projektarbeit und Förderung bzw. Festigung der individuellen methodischen Ansätze für die selbstständige künstlerische Arbeit.

Die Projektarbeit begleitet die Studierenden innerhalb des Studiengangs und studiengangsübergreifend vom ersten bis zum siebten Semester.

Das siebte Semester dient der Hochschule zufolge hauptsächlich der Erarbeitung und Präsentation des Abschlussvorgesprechens und somit als Übergangsemester in die Berufspraxis. Dieses Semester dient ebenfalls der Themenfindung und -festlegung für die Bachelorarbeit.

Exkursionen unterstützen laut Selbstbericht den Praxisbezug des Curriculums und bieten den Studierenden Möglichkeiten, in Kontakt mit der Branche zu treten.

Die künstlerische Eigenarbeit der Studierenden ist, den Angaben der Hochschule zufolge, in jedem Gruppen- und Einzelunterricht aktiv gefordert und Teil der Lehrveranstaltung. Insbesondere durch Gruppenformate wird, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, der Austausch zwischen den Studierenden unterschiedlicher Studiengänge der Filmuniversität aktiv gefördert und soll dazu dienen, Arbeitsgemeinschaften zu stiften, die auch über das Studium hinaus in der Berufspraxis kreativ zusammenarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt wurde aus den Unterlagen sowie der vor-Ort Begehung für das Gremium transparent sichtbar, dass das Curriculum sinnvoll aufgebaut und einer kontinuierlichen Prüfung und Weiterentwicklung unterworfen ist. Grundsätzlich ist das Curriculum des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die einzelnen Module bauen logisch aufeinander auf und scheinen folgerichtig ineinander verzahnt. Gefüge / Verzahnung der Unterrichtseinheiten und deren Aufbau sind nachvollziehbar. Die drei-

bzw. viersemestrigen Module werden durch das Gutachtergremium dabei als nicht mobilitätseinschränkend bewertet.

Ebenfalls gut organisiert findet die Vernetzung mit der Berufswelt curricular eingebunden sowohl im Film- als auch im Theaterbereich statt.

Der Ist – Zustand ist im Modulplan, den detaillierten Modulbeschreibungen und dem Kapazitätsplan präzise abgebildet. Insgesamt wird deutlich, dass es sich beim Studiengang um ein fein abgestimmtes Gebilde handelt, welches durch die Aufteilung in Grundlagenmodule, fortführende Studienmodule und Projektmodule die Möglichkeit bietet auf aktuelle Tendenzen zu reagieren und Interdisziplinarität zu eröffnen.

Dabei kommt den Projektmodulen, nach Ansicht des Gremiums, eine gehobene Bedeutung zu, da sie weniger von einem zu erreichenden Kanon der Handwerklichkeit bestimmt sind und in ihnen die Erfahrungen und Impulse aus unterschiedlichen Richtungen einfließen können.

Wie schon beschrieben, regt das Gremium an, kontinuierlich an der, nicht nur künstlerischen, Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu arbeiten. Auch wenn die Unterlagen der inhaltlichen Orientierung verfügbar sind, wird von den Studierenden positiv wahrgenommen, wenn die Studieninhalte zu Beginn eines Moduls jeweils nochmals klar formuliert werden, da sie sich sonst daran orientieren, was die vorherige Klasse gemacht hat. Die Vermittlung der Persönlichkeitskompetenzen (z.B. Selbstständigkeit, Ich-Kompetenz), vor allem bezogen auf die Marktrelevanz der Ausbildung, die im Curriculum bzw. den Wahlangeboten grundgelegt werden, sollten noch stärker in den Modulbeschreibungen verankert werden. Es wurde in den Gesprächen klar, dass das Alltagsleben an der Hochschule vieles an Fluidität und interdisziplinärer Lebendigkeit erreicht hat, die im Sinne eines Selbstbewusstseins und eines orientierenden Handlungsrahmens auch noch expliziter in den Dokumenten der Außen- und Innenkommunikation ihren Niederschlag haben könnte.

Für das Gutachtergremium ergab sich eine Diskrepanz zwischen den Beschreibungen der Inhalte des Modulhandbuchs und den Beschreibungen der aktuellen Lehrinhalte im Gespräch mit den Lehrenden. Das Modulhandbuch wirkte in seiner Beschreibung sehr klassisch im Sinne eines inhaltlich frontal gesetzten Lehrunterrichtes. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde jedoch klar, dass diese Inhalte aktuell und von interdisziplinär verankerten Projekten mit anderen Studiengängen und Seminaren zur Entwicklung des eigenständigen Spielers strukturell angepasst mit Leben gefüllt werden. Im Sinne der Transparenz sollte diese gelebte Praxis im Hinblick auf Trans- und Multidisziplinarität innerhalb der Universität im Modulhandbuch noch besser abgebildet werden.

Die Projektmodule sind die Möglichkeit, «Leerstellen» im Modulplan zu definieren, die jedes Jahr anders entsprechend der Themenlage eines Jahrgangs oder einer politischen oder kulturbedingten Situation gestaltet werden können. Das Gutachtergremium möchte die Hochschule weiter zu diesen Leerstellen, an denen nur die Rahmensetzung definiert ist (Projektwoche / Labor...) ermutigen. Hier

bietet sich auch die Möglichkeit, die Studierenden künstlerisch orientiert forschend und vor allem auch eigeninitiativ arbeiten zu lassen. Es bleibt Platz für Erfahrung, Experiment, Katastrophe, Überraschung, was die Studierenden in ihrer (künstlerischen) Persönlichkeitsentwicklung noch weiter unterstützen kann.

Das Gutachtergremium unterstützt die Hochschule ebenfalls darin, selbstbewusster ein Curriculum zu platzieren, das auf Grund seiner Eigenart den Studierenden eine andere Herangehensweise an das Phänomen Darstellung plausibel macht und ermutigt, sowie die beiden Grundorientierungen Film und Theater auch in den operativen Dokumenten nicht mehr so zu trennen. Die Kommission ist der Ansicht, dass der USP Theater - Film nicht nur in der Außen-, sondern auch in der Innenkommunikation selbstbewusster vertreten und weiterentwickelt werden kann.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Grundlage für die Anforderungen an die wissenschaftliche Abschlussarbeit erst sehr spät im Studium gelegt werden, Studierende dann aber hinreichend in die Lage versetzt werden, die Arbeit anzufertigen. Das Gutachtergremium regt an, die Heranführung an das wissenschaftliche Arbeiten schon früher in Veranstaltungen noch deutlicher zu integrieren und zu kommunizieren sowie damit auch die Eigenständigkeit der Studierenden weiter zu unterstützen.

Die Corona Pandemie und die politische Situation des Kriegs in der Ukraine haben gezeigt, dass der Studiengang eine Stabilität hat, die es ermöglicht auf äußere Ereignisse flexibel zu reagieren. Während andere Schauspielschulen im deutschsprachigen Raum weiterhin eindeutig eine auf allen Ebenen deutschsprachige Ausbildung anbieten können, wird eine Herausforderung der Filmuniversität der Umgang mit dem Englischen als Arbeits- und als Spielsprache sein. Der Einbezug der ukrainischen Studierenden hat hier ungewollt als Katalysator fungiert. Aufgrund der Vermittelbarkeit der Studierenden sowohl im Bühnenbereich als auch im Filmbereich (zunehmend international) gilt es hier eine Position zu finden, zu deklarieren und zu verstetigen. Von Vorteil ist, dass andere Gewerke der Filmuniversität auf diesem Gebiet schon eine größere Flexibilität erreichen konnten, da ihr Berufskontext schon jetzt internationaler ist. Diese Tatsache kann als Treiber wirken. Das Gutachtergremium unterstützt die Bemühungen, diese aktuellen Tendenzen in den Studiengang zu integrieren und damit die Berufsrealität für die Studierenden noch besser abzubilden.

Grundsätzlich hat das Gutachtergremium den Eindruck, dass die unterschiedlichen vorgelegten Dokumente solide die Module und die Lehrverpflichtungen der Hochschule gegenüber den Studierenden und die Lernverpflichtung der Studierenden abbildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der Transparenz sollte die gelebte Praxis im Hinblick auf Trans- und Multidisziplinarität innerhalb der Universität im Modulhandbuch noch besser abgebildet werden.
- Die Vermittlung der Persönlichkeitskompetenzen (z.B. Selbstständigkeit, Ich-Kompetenz), vor allem bezogen auf die Marktrelevanz der Ausbildung, die im Curriculum bzw. den Wahlangeboten grundgelegt werden, sollte noch stärker in den Modulbeschreibungen verankert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge gibt es im 5. Semester ein Mobilitätsfenster, in dem sich die Studierenden um ein Gastsemester an anderen ausländischen Hochschulen bewerben können. Sie werden laut Angaben der Hochschule durch die Lehrenden und das International Office der Filmuniversität bei der Suche nach geeigneten Partneruniversitäten bzw. -institutionen sowie der Organisation des Auslandsstudiums unterstützt. Mit den Schauspielstudiengängen der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK und der Kunstuniversität Graz hat der Studiengang zudem Kooperationsverträge im Rahmen des ERASMUS Austauschprogramms getroffen, hier kommen regelmäßig im reziproken Austausch auch Studierende von dort an die Filmuniversität. Der Studiengang bemüht sich laut Aussage im Selbstbericht aktuell um weitere Partnerhochschulen im Rahmen des ERASMUS Austauschprogramms - hier insbesondere in Spanien und Frankreich. Ebenso geht aus dem Selbstbericht hervor, dass derzeit nach Partnerinstitutionen im englischsprachigen Ausland gesucht wird. Am projektbezogenen Austausch der Filmuniversität mit der University of North Carolina School of Arts hat der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) laut Aussage der Hochschule in den vergangenen Jahren immer wieder teilgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster im 5. Semester ausgewiesen hat. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als ausreichend bewertet werden.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Die Internationalisierung an sich ist im Studiengang erwünscht und wurde laut Aussage der Studiengangsverantwortlichen z.B. durch die Aufnahme vieler ukrainischer Studierender vorangetrieben.

Im Zuge der Aufnahme von Studierenden aus der Ukraine wurden teilweise Unterrichte auf Englisch ermöglicht.

Im Bereich der Internationalisierung beschrieben die Lehrenden des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) das Vorhaben, neue Kooperationen mit Amerika und Italien aufnehmen zu wollen. Zum Hinweis des Gutachtergremiums, dass durch den Schwerpunkt Film und das eindeutig angezeigte Alleinstellungsmerkmal der Gleichwertigkeit von theatraler und filmischer Ausbildung eine noch größere Internationalisierung auch im Hinblick auf eine zweite Spielsprache erforderlich sei, um der rasanten Internationalisierung des Filmmarktes zu begegnen, merkte das Kollegium an, dass man sich dessen bewusst sei und sich in dieser Richtung weiterentwickeln wolle, was durch das Gutachtergremium vollumfänglich unterstützt wird.

Bezogen auf die Spezialisierung im Filmbereich sollten daher die Internationalisierungsbemühungen (Spiel- und Arbeitssprache Englisch, Kooperationen) weiter verfolgt und ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bezogen auf die Spezialisierung im Filmbereich sollten die Internationalisierungsbemühungen (Spiel- und Arbeitssprache Englisch, Kooperationen) weiter verfolgt und ausgebaut werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) unterrichten derzeit fünf hauptamtliche, dem Studiengang angehörige Professor:innen sowie eine weitere Professur für den Bereich Filmgeschichte, die im Studiengang Medienwissenschaften beheimatet ist. Die Professor:innen besitzen neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium eine mehrjährige künstlerische Berufspraxis in den jeweiligen Fachgebieten bzw. die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation der jeweiligen Fachgebiete ihrer Denomination bzw. der Arbeitsschwerpunkte, denen sie vorstehen.

Ebenso kann dem Selbstbericht entnommen werden, dass drei akademisch-künstlerische Mitarbeiter:innen und jährlich bis zu 40 Lehrbeauftragte, die vor allem Studieninhalte zur gegenwärtigen Theater- und Medienpraxis vermitteln, im Studiengang lehren. Der akademische Mittelbau ist den Arbeitsschwerpunkten der Professuren zugeordnet und bringt eigene Kompetenzprofile ein. Das Qualifikationsprofil der Lehrbeauftragten umfasst Berufspraxis in den jeweiligen Spezialgebieten

(Theater / Film / Sprechen / Bewegungslehre / Chanson) und pädagogische Erfahrung. Die Lehrbeauftragten werden nach Angaben der Hochschule in methodisch-fachlichen Workshops und in der künstlerischen Projektarbeit von Klein- und Großgruppen beschäftigt.

Die Prüfungsleistungen sind nach Aussage im Selbstbericht weitgehend gleichmäßig auf alle Fachprofessuren des Studiengangs verteilt. Der Zeitaufwand der Lehrenden für Prüfungs- und Beratungsaufgaben ist Angaben der Hochschule zufolge hoch, mit der akademischen Selbstverwaltung zusammen sogar sehr hoch. Für die Betreuungsrelation Lehrende / Studierende sind laut Selbstbericht lediglich die im Studiengang vorhandenen Professuren und akademischen Mitarbeiter:innen berücksichtigt worden. Nach erfolgten Eignungstests und erfolgter Zugangsprüfung werden pro Jahr ca. 8-10 Studierende immatrikuliert. Damit ergibt sich ein Betreuungsverhältnis von 1:1,25 (Lehrende / Studierende) pro Jahr. Die große Anzahl der jährlichen Bewerber:innen (jährlich zwischen 500-600) und das daraus resultierende aufwendige, komplexe Zugangsverfahren steigert der Hochschule zufolge die Arbeitsbelastung zusätzlich.

Dem Selbstbericht kann entnommen werden, dass der Bachelorstudiengang „Schauspiel“ (B.A.) laut aktueller Prüfungs- und Studienordnung eine Lehrkapazität für Gruppen und Einzelunterrichte von 187,8 SWS umfasst. Abzüglich Bachelorarbeit (0,5 SWS) und freien Hochschulprojekten (Modul 13 / 3 SWS) und der vom Studiengang Medienwissenschaften übernommenen Film- und Mediengeschichte (Modul 8 / 4 SWS) ergibt sich damit ein Gesamtlehraufwand von 176,3 SWS. Davon werden bis zu 60 SWS durch Lehrbeauftragte geleistet. Eine Reduzierung der Lehraufträge wird nicht angestrebt. Besonders in den darstellenden Fächern gibt es laut Selbstbericht methodische Gründe für die Vielfalt künstlerischer „Handschriften“, um Schauspielstudierende auf ihre Berufspraxis umfassend vorzubereiten und sie immer wieder mit neuen künstlerischen/fachlichen Persönlichkeiten der Berufswelt in Kontakt zu bringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist nach Prüfung der Unterlagen und nach den Gesprächen mit den Lehrenden des Studiengangs im Vergleich mit anderen Schauspielstudiengängen in Deutschland eher an der Untergrenze. Für eigene künstlerische Weiterbildung oder wissenschaftlich-künstlerische Forschung bleibt wenig Zeit, auch wurde die Arbeitsbelastung der Mittelbaustellen in den Gesprächen deutlich. Für die Leitungstätigkeit des Studiendekans gibt es an der Hochschule keine Deputatsreduktion, sondern einen monetären Ausgleich.

Im Rahmen der Professuren im Bereich Schauspiel, die entfristet sind, muss neben dem Unterricht und der akademischen Selbstverwaltung noch ein hohes Maß an Mentoring- und Feedbackleistung

vom festen Kollegium erbracht werden, außerdem die Begleitung der Bachelorarbeiten. Im Gespräch mit der Hochschulleitung konnte deutlich gemacht werden, dass keine Kürzungen bei der personellen Ausstattung im Studiengang geplant sind und an der weiteren Festigung der personellen Ressourcen gearbeitet wird. Dies wird durch das Gutachtergremium begrüßt, da der aktuelle Personalschlüssel wie aufgezeigt als noch ausreichend zu bewerten ist, jedoch ein potenzieller Aufwuchs an Studierenden wahrscheinlich nur schwer zu stemmen wäre.

Um das gesamte im Curriculum verankerte Lehrangebot abbilden zu können, braucht es einen hohen Anteil an externen Lehrkräften, der der breiten inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs aber grundsätzlich zuträglich ist und im Vergleich mit anderen künstlerischen Hochschulen als noch angemessen zu bewerten ist.

Der Studiengang wird dennoch darin unterstützt, im Rahmen der kontinuierlichen Studiengangsentwicklung weiterhin die vorhandenen Stellen in bewährter Weise zu nutzen, Entfristungen anzustreben und gegebenenfalls auch weiter an der Schaffung einer Grundlagenprofessur bzw. am Aufbau weiterer Mittelbaustellen zu arbeiten.

Die Lehrenden können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und den Professor:innen steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, ein Forschungsfreisemester zu nehmen, was durch das Gutachtergremium als positiv bewertet wird.

Das feste Team ist zum Zeitpunkt der Begehung so aufgestellt, dass in den kommenden Jahren keine signifikanten Neubesetzungen anstehen. So ist das Team in der Lage, sich ganz auf die Weiterentwicklung des Studiengangs zu konzentrieren. Dies wird durch das Gremium begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die räumliche und sächliche Infrastruktur des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) ist laut Aussage der Hochschule durch die Gegebenheiten der künstlerischen Ausrichtung der Filmuniversität geprägt. Dabei nutzt der Studiengang die allgemein allen Studiengängen zur Verfügung stehenden Seminar- und Ausbildungsräume, darunter auch die Kinos. Zudem verfügt der Studiengang über einen Theatersaal mit angeschlossenen Garderoben und Aufenthaltsraum und drei weiteren kleineren Probenbühnen, auf die nur der Studiengang Zugriff hat. Durch die Eröffnung des neu errichteten Filmuniversitätsgebäudes Haus 6 steht dem Studiengang seit 2022 eine weitere große Probenbühne und ein neuer Bewegungs- / Tanzsaal zur Verfügung. Die räumliche Situation hat sich der Hochschule zu-

folge für den Studiengang seit der letzten Akkreditierung verbessert. Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die Raumsituation augenblicklich dennoch angespannt ist, da durch die aktuelle Akustiksanierung der Kinos auch andere Studiengänge die Probenbühnen des Studiengangs „Schauspiel“ (B.A.) nutzen müssen. Diese vorübergehende Sanierung ist bis zum Ende des Sommersemesters 2024 angesetzt.

Ferner steht nach Angaben der Hochschule in allen Räumen das Campus-WLAN und Eduroam-Netzwerk zur Verfügung, sowie Vorführgeräte (Beamer oder Monitore).

Der Studiengang verfügt auch über nichtwissenschaftliches Personal. So steht ihm eine Mitarbeiterin im Studiengangsbüro zur Verfügung, welches gleichzeitig den Masterstudiengang Filmkulturerbe betreut. Außerdem kümmert sich die Geschäftsführung der Fakultät I auch um das Management des Studiengangs-Budgets.

Die Fachliteratur befindet sich in der Universitätsbibliothek, die als zentrale Einrichtung der Hochschule für die Bereitstellung und Vermittlung von wissenschaftlicher Literatur und Informationsressourcen für Forschende, Lehrende und Studierende der Filmuniversität verantwortlich ist. Da es sich um eine Fachbibliothek vorwiegend zu den Themen Medien, Film und Fernsehen handelt, besteht hier nach Auskunft der Hochschule eine gute Infrastruktur auch für die Schauspielstudierenden. Ebenso gibt es eine große Sammlung an Theatertexten im Angebot.

Dem Selbstbericht kann entnommen werden, dass seit der letzten Akkreditierung auch ein Kostümfundus eingerichtet wurde, der mit Sachspenden aus den verschiedenen Berliner Bühnen bestückt und ständig erweitert wird.

Die finanziellen Ressourcen, die zur Erfüllung der Profile des Studiengangs erforderlich sind, werden nach Angaben im Selbstbericht jährlich entsprechend dem Mittelverteilungsmodell zugewiesen. Die Bewirtschaftung des Budgets für das festangestellte Personal sowohl des Lehrkörpers als auch der Verwaltung obliegt der Geschäftsführung der Fakultät I. Personelle Entscheidungen für den Bereich der Festangestellten werden laut Aussage der Hochschule in enger Abstimmung zwischen der Geschäftsleitung und der Fakultätsleitung sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffen. Die Berechnung der Mittelzuteilung erfolgt grundsätzlich bezogen auf die Studiengänge innerhalb der jeweiligen Fakultät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums grundsätzlich über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die technische Begleitung der Abschlussprojekte, vor allem der Endproben bzw. Abschlussvorstellungen, noch nicht immer in dem Umfang gewährleistet werden kann, dass eine kontinuierliche Begleitung bzw. die Verantwortung für Licht und Ton während der Vorstellung durch das vorhandene Personal abgedeckt ist. Hier werden jedoch praktikable Lösungen gefunden und die Ressourcen der hausübergreifenden technischen Betreuung z.B. zum Einleuchten optimal genutzt. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sollte intensiv darauf hingewirkt werden, dass die technische Begleitung während der Theaterprojekte (Endproben) sichergestellt ist.

Insgesamt konnte sich das Gutachtergremium im Rahmen der Begehung der Räumlichkeiten ein Bild von der räumlichen Ausstattung und auch der zur Verfügung stehenden Ressourcen verschaffen. Im Sinne der kontinuierlichen Studiengangsentwicklung empfiehlt das Gutachtergremium, den aktuell stark verbesserten Raumbestand für die Zeit nach der Sanierung noch weiter konzeptionell abzusichern. In den Gesprächen wurde hierzu deutlich, dass sich die Hochschule in umfassenden Abstimmungsprozessen befindet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der aktuell stark verbesserte Raumbestand sollte für die Zeit nach der Sanierung konzeptionell abgesichert werden.
- Um die Qualifikationsziele vollumfänglich zu erreichen, sollte die technische Begleitung während der Theaterprojekte (Endproben) sichergestellt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In § 5 SPO ist die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen geregelt, ebenso kann diesem Paragraphen entnommen werden, dass die studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt werden. In der RPO der Hochschule wird zudem in verschiedenen Paragraphen das Prüfungswesen geregelt.

Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Modul voraus. Jedes Modul wird mit einer konkreten Prüfungsleistung abgeschlossen.

Als Prüfungsformen dienen unter anderem Präsentationen der Arbeitsergebnisse oder eines (Kurz-)Films, Auswertung filmisch festgehaltener Übungen/Szenen, Klausuren, Referate, Hausarbeiten,

Belegarbeiten, etc. Modulnoten werden, soweit nicht eine Einzelprüfung vorliegt, im arithmetischen Mittel gebildet.

Am Ende des Studiums stehen noch die Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung. Sollte die Abschlussarbeit mit Beginn des ersten Semesters nach Überschreitung der Regelstudienzeit (8. Fachsemester) noch nicht angemeldet worden sein, ist eine verbindliche Studienberatung wahrzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist von der Zulassungsprüfung bis zum Erhalt des Abschlusszeugnisses geregelt. Es beinhaltet mit dem Erhalt der modulbasierten ECTS-Punkte eine quantitative und mit der Benotung von entsprechend ausgezeichneten Modulen eine qualitative Komponente. In den Modulbeschreibungen sind Kompetenzerwerb und Prüfungsleistung klar formuliert. Im Sinne des Bologna-Systems sind auch die Möglichkeiten zur Anerkennung extern erbrachter Studienleistungen und das Transcript of Records, in dem die erbrachten Studienleistungen aufgeführt werden, geregelt und vorgesehen.

Ebenso ist der Arbeitsaufwand und die für die Benotung maßgebliche Modulverantwortung definiert. Hier regt das Gutachtergremium an, im Sinne der Studierbarkeit die Belastung auf Seiten der Modulverantwortlichen im Blick zu behalten, damit der reibungslose Prüfungsablauf weiterhin in der aktuellen Qualität gewährleistet bleibt. Klar ist auch der Verteilschlüssel, der zur Errechnung der Endnote führt.

Wichtig ist an einer Prüfung nicht nur die Note, sondern die Art des inhaltlichen Feedbacks, um individuell mit den Studierenden den Diskurs über die nächsten Zielsetzungen zu führen. Dieser Diskurs scheint auf unterschiedlichen Ebenen (Dozierende, Mentorierende...) und mit reflektierten Methoden (DasArts, bilateral...) zu funktionieren, was das Gutachtergremium positiv bewertet.

Die unterschiedlichen Aspekte des Prüfungswesens sind in der SPO des Studiengangs, aber auch in der RPO der Hochschule transparent geregelt.

Insgesamt kann das Prüfungssystem aus Sicht des Gutachtergremiums als modulbezogen und kompetenzorientiert bewertet werden. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden überprüft und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden laut Aussage der Hochschule neben der Prüfungsordnung, den Modulbeschreibungen und dem exemplarischen Studienplan - alle verfügbar auf der Website unter „Studiendokumente“ - vor jedem Semester einen detaillierten Semesterwochenstundenplan mit dem aktuellen Angebot. Darüber hinaus gibt es eine mündliche Einführung in das Studium mit der Möglichkeit zu Rückfragen. Das Lehrangebot ist der Hochschule zufolge verlässlich, alle eventuellen Änderungen werden vom Studiendekan oder vom Büro des Studiengangs per E-Mail kommuniziert; eine Erreichbarkeit für die Studierenden besteht jederzeit, die Lehrenden des Studiengangs und insbesondere der Studiendekan stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung. Ebenfalls ist dem Selbstbericht zu entnehmen, dass Studierende auch über die Jahrgangssprecher:innen bzw. Studiengangsvertreter:innen, welche zudem Mitglieder der regelmäßig tagenden Ständigen Kommission des Studiengangs sind, kommunizieren.

Der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) verfügt über ein Mentor:innensystem, wobei jedem Studienjahr für eine Dauer von zwei Semestern zwei Mitglieder des Lehrkörpers als Mentor:innen zur Seite gestellt werden. Pro Semester sollen mindestens zwei Mentor:innenstunden stattfinden, bei denen sich die Jahrgänge zum Austausch mit ihren jeweiligen Mentor:innen treffen.

Die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Schauspiel“ bestehen weitestgehend aus den praktischen künstlerischen Gruppenarbeiten und künstlerischen Einzelarbeiten und einigen wenigen Referaten und Hausarbeiten für die Lehrveranstaltungen der Module 2 (Dramaturgie/Geschichte 1), 8 (Dramaturgie/Geschichte 2) und 15 (Dramaturgie/Geschichte 3).

Dem Selbstbericht zufolge sind die Phasen des Selbststudiums im Verhältnis zum Präsenzunterricht relativ gering bemessen, was dem praktischen künstlerisch-handwerklichen Gesamtcharakter des Schauspielstudiums entspricht.

Im Hinblick auf die zeitlichen Anforderungen des Studiums ist festzuhalten, dass der Intensivbachelor laut Angaben der Hochschule zeitlich wesentlich fordernder ist als ein normaler Bachelorstudiengang. Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die Studierenden vor der letzten Modulplanüberarbeitung vom September 2020 über eine Unterforderung im 5. Semester geklagt hatten. Dieser Hinweis wurde aufgenommen und bei der Modulplanüberarbeitung soweit berücksichtigt, dass der Gesamtworkload über das ganze Studium hinweg von den Studierenden nun als ausgeglichener bewertet wird. Eine Zusammenstellung der Antworten aus verschiedenen Evaluationen ergab laut Aussage der Hochschule, dass die Studierenden den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen und die Verteilung über das gesamte Studium zufriedenstellend fanden.

Der Studiengang bemüht sich nach eigenen Angaben, im 7. Semester durch den individuellen Einsatz der Lehrenden persönliche Kontakte in die Berufswelt für die Studierenden nutzbar zu machen

und sie in medienspezifische Arbeitsverhältnisse (Bühne oder Film) zu vermitteln. Dieser Übergang wird laut der Hochschule auch durch Lehrveranstaltungen zum Thema Selbstpräsentation und Arbeits-/ Vertrags- und Medienrecht begleitet (Modul 18 und Modul 20).

Ebenso ist dem Selbstbericht noch zu entnehmen, dass die Eröffnung einer neuen Mensa in Haus 6 zu einem besseren Studienalltag der Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsangestellten der Filmuniversität beigetragen hat.

Die Filmuniversität ist dem Selbstbericht zufolge eine familienfreundliche Hochschule und hat dafür in den letzten Jahren u. a. ein Eltern-Kind-Zimmer und einen Spielplatz eingerichtet. Die Hochschule engagiert sich als Kooperationspartnerin der Fröbel Potsdam GmbH durch Buchung eines festen Kontingents an Betreuungsplätzen im ersten zweisprachigen Medienkindergarten in Babelsberg, der im Sommer 2010 eröffnet wurde. Um den Bedürfnissen des Medienstandortes Babelsberg gerecht zu werden, bietet der Kindergarten erweiterte Öffnungszeiten bis 20:00 Uhr an. Zusätzlich bietet die Filmuniversität in Kooperation mit dem Träger „Die Kinderwelt“ allen Studierenden und Beschäftigten eine flexible Kinderbetreuung an, die auch finanziell unterstützt wird, wenn der Betreuungsbedarf in Zusammenhang mit dem Studium oder der Beschäftigung an der Filmuniversität steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden macht den Studienbetrieb insgesamt planbar und verlässlich.

Die transparente Ausgestaltung des Studienverlaufsplans unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen Arbeitsaufwand gewährleistet.

Alle bis auf vier Module sind mehrsemestrig angelegt. Dies wird durch das Gremium als gerechtfertigt bewertet, da die künstlerischen Fächer von einer solchen Streckung der Inhalte profitieren und vor allem die Entwicklung der Künstlerpersönlichkeit der Studierenden so stringent unterstützt werden kann. Bei den Modulen, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken, handelt es sich vorrangig um Module zum Lernfeld Körper und Stimme, die kontinuierliche Arbeit in diesen Bereichen wirkt sich nicht nachteilig auf die Binnenstrukturierung des Studiengangs oder die Mobilität aus. In diesen Modulen ist darüber hinaus eine hohe Flexibilität für Studierende ermöglicht.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Die Anforderungen an die Prüfungen werden transparent für die Studierenden in den Studiengangsdokumenten dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist der Hochschule zufolge als Intensivstudiengang konzipiert, um den Studierenden einen nahtlosen Übergang in das Berufsleben zu ermöglichen.

Das erste und zweite Semester dienen laut Selbstbericht der Grundlagenvermittlung, das dritte und vierte Semester der künstlerischen Vertiefung und das fünfte und sechste Semester verstärkt der Projektarbeit, die aber grundsätzlich über den gesamten Studienverlauf von Bedeutung ist. Das siebte Semester dient dann hauptsächlich der Erarbeitung und Präsentation des Abschlussvorsprechens.

Das Studium kann so in Grundlagenmodule, fortführende Studienmodule sowie Projektmodule geteilt werden. Insgesamt sind so dem Verlaufsplan zufolge das erste sowie das zweite Semester mit 36,5 ECTS-Punkten belastet, das dritte Semester mit 37 ECTS-Punkten, das vierte Semester mit 31,5 ECTS-Punkten, das fünfte Semester mit 36 ECTS-Punkten, das sechste Semester mit 30 ECTS-Punkten sowie das siebte Semester mit 32 ECTS-Punkten. Der Intensivstudiengang ist zeitlich fordernd, auf der Internetseite heißt es dazu „[die] Ausbildung wird als Intensiv-Bachelor-Studiengang durchgeführt. D. h., in 7 Semestern werden insgesamt 240 Leistungspunkte erreicht. Ein Semester umfasst in der Regel 20 Wochen Ausbildung mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von ca. 45 Stunden pro Woche.“

Ein Nicht-Einhalten der Regelstudienzeit liegt laut Selbstbericht darin begründet, dass der Berufseintritt von den Studierenden priorisiert und nach den Abschlussvorsprechen neben dem Anfertigen der Bachelorarbeit schon ein Engagement angetreten wird. Die Betreuung der Studierenden wird aber dennoch durch das Lehrpersonal der Hochschule gewährleistet.

An der Filmuniversität besteht gemäß § 5 RSP zudem die Möglichkeit, auf Antrag das Studium in Teilzeit durchzuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist auf das sogenannte Absolvent:innenvorsprechen ausgelegt, welches für die spezifische Gruppe der Schauspielstudierenden höchste Relevanz für einen erfolgreichen Berufseinstieg hat. Dieses Vorsprechen findet einmal jährlich statt, daher wurde der zur Begutachtung stehende Bachelorstudiengang „Schauspiel“ (B.A.) als siebensemestriger Intensivstudiengang konzipiert. Das Gutachtergremium bewertet diese Konzeption als nachvollziehbar und sinnvoll.

Wie dem Gutachtergremium in den Gesprächen deutlich gemacht werden konnte, hängt das Überschreiten der Regelstudienzeit vor allem auch damit zusammen, dass Studierende in ein Engagement übergehen, bevor das Studium mit der Abschlussarbeit abgeschlossen wurde.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die Informationen, auch auf der Webseite der Hochschule, Studienbewerber:innen ausreichend über die Anforderungen des Intensivstudiengangs informieren. Darüber hinaus werden den Studierenden die relevanten Studiengangsdokumente in einer Einführungsveranstaltung zur Verfügung gestellt. Über den Studienverlauf hinweg können die Studierenden Beratungs- und Sprechstundenangebote der Lehrenden wahrnehmen. Die Begleitung und vorhandenen Informationsmaterialien werden durch das Gutachtergremium als gut bewertet.

Die Hochschule verfügt zudem über ein etabliertes Qualitätsmanagement, durch welches ein Studiengangsmonitoring ermöglicht wird.

Die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums ist aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienfach Schauspiel kennzeichnet sich laut Aussage der Hochschule durch eine instrumentell-handwerkliche Ausbildung (Bewegung, Stimme, Gesang) und Förderung und Entwicklung einer individuellen künstlerischen Handschrift im Darstellenden Spiel, mit der Fähigkeit, diese in den unterschiedlichen Medien der darstellenden Kunst (audiovisuelle Medien/Film, Bühne, crossmediale Performance) mit ihren jeweiligen spezifischen Anforderungen zum Ausdruck bringen zu können. Diese Dualität zwischen instrumentellem Handwerk und individuellem spielerischen Ausdruck gewährleistet der Studiengang dem Selbstbericht zufolge einerseits durch kontinuierliches handwerkliches Training (durch alle Jahrgänge hindurch) und die Ausbildung eines künstlerischen Bewusstseins und darstellerischen Ausdrucks in der praktischen Szenenarbeit (Bühne und Film) und andererseits durch die konzeptionell-inhaltliche Reflektion in den theoretischen Unterrichten. Schauspiel findet laut Hochschule nur statt, wenn tatsächlich praktisch gespielt wird, ob auf der Bühne oder vor der Kamera. Daher ist es nach Angaben der Hochschule Ziel des Studiengangs, den Praxisanteil auch weiterhin fortzuentwickeln und immer wieder durch neue Lehrveranstaltungen zu ergänzen, um zeitgenössische Strömungen direkt in die Ausbildung einzubinden. So wird dem Selbstbericht

zufolge u. a. die Stärkung der crossmedialen Performance geplant, was den aktuellen Strömungen in der Bühnen- und Filmkunst entspricht. Die Ausbildung zum eigenverantwortlichen, handwerklich-versierten Kunstschaffenden im Bereich des Darstellenden Spiels, ob im Festengagement, am Filmset oder in der freischaffenden Performancekunst ist nach Aussage der Hochschule Kern und Ziel des Studiengangs.

Insofern achtet der Studiengang laut Selbstbericht genau darauf, nur Lehrende zu beschäftigen, die tatsächlich in der gegenwärtigen Theater-, Film-, Hörfunk- oder Performanceszene tätig sind. Diese fachliche und berufspraktische Verankerung des Lehrkörpers garantiert nach Auffassung der Hochschule die Qualität und zeitgenössische Relevanz der Lehre. Der akademisch-künstlerische Mittelbau ergänzt das fachliche Profil des Studiengangs, ebenso wie die Lehrbeauftragten, welche alle aktiv in Bereichen der Darstellenden Kunst, ob am Theater, im Film oder im performativen Bereich erfolgreich tätig sind.

Exkursionen wie zum Beispiel zum Dokumentarfilmfestival Leipzig, zum jährlich stattfindenden Schauspielschultreffen und zum inoffiziellen Schauspielschultreffen Leipzig, aber auch zu verschiedenen Theateraufführungen, Filmvorstellungen oder Festivals tragen ebenfalls zur fachlichen Aktualität und Adäquanz des Studiengangs bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums besteht die Anforderung im Studiengang zum Erhalt einer adäquaten Ausbildung darin, Studierende zu eigenständigen künstlerischen Persönlichkeiten auszubilden, die in der Lage sind, der Marktrealität sowohl im Hinblick auf Ensemblefähigkeit als auch in der Freiberuflichkeit mit all ihren Herausforderungen zu begegnen. Die Schauspielausbildung an der Filmuniversität beziffert die Marktfähigkeit ihrer Studierenden auch durch das Alleinstellungsmerkmal der gleichwertigen Ausbildung in Theater und Film.

Um hierbei weiter führend zu bleiben, sieht das Gutachtergremium, wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, noch Weiterentwicklungspotenzial in den Bereichen der Internationalität, der transparenteren Integration der aktuellen Diskurse, im Vergrößern eigenständiger künstlerischer Positionen und in einem früheren Heranführen an die wissenschaftlichen Anforderungen eines Bachelorstudienganges in der Gewichtung zu den praktischen Inhalten. Auch das autofiktionale Schreiben oder die Position des Spielers als Autor, die eine zeitgemäße Anforderung an den Spieler darstellt, könnten noch größere Abbildung finden.

Für das Gremium entstand zunächst der Eindruck, dass die Studierenden davon profitieren könnten noch mehr Input zu den aktuellen Diskursen des Machtmissbrauchs in Kunstsystemen, den Fragen nach größerer Diversität an Schauspielstudiengängen oder der Wokeness-Debatte an Theatern zu erhalten. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde jedoch deutlich, dass diese Themen in den Unterrichten durchaus Niederschlag finden. Das Gutachtergremium bestärkt die Hochschule daher darin,

diese aktuellen, oft kontroversen Themen, weiterhin zu integrieren und auch ebenso beständig die bestehenden Austauschformate und -plattformen zu nutzen, um diesen Themen den notwendigen Raum zu geben.

Im Bereich der methodisch-didaktischen Ansätze steht der Feedback-Ansatz von DasArt in der Weiterbildung ganz vorne und bildet auch einen Schwerpunkt der Ausbildung, neben den fachlich klassischen Ausbildungsmethoden von Stanislawski, dies wird durch das Gremium positiv bewertet. Im filmischen Bereich liegt methodisch didaktisch ein Schwerpunkt sowohl auf der Meisner Technik wie auch in der methodischen Arbeit von George Shadanoff, ebenso werden die Studierenden angehalten, in einem Filmseminar einmal die Rollen aller Gewerke einzunehmen. Sie sollen durch Schnittseminare etc. befähigt werden, am Ende auch kleinere Filme selbst schneiden zu können. Dies wertet das Gutachtergremium im Sinne einer an der aktuellen Berufspraxis ausgerichteten Ausbildung als gut.

Im Bereich der szenisch-künstlerischen Forschung bzw. der wissenschaftlich-künstlerischen Forschung besteht der politische Wille der Hochschule, hier flächendeckend mehr Studierende und Lehrende ins Forschen zu bringen. Dies zeigt sich unter anderem auch an der Kooperation mit der Hochschule in Zürich, die im Feld der künstlerischen Forschung führend ist. Hier können Studierende auch im Rahmen eines Austausches forschend tätig werden. Aktuell befindet sich dieser Bereich noch im Aufbau und das Gutachtergremium unterstützt das Bestreben der Hochschule, im Sinne der Aktualität des Studiengangs zukünftig auch noch vermehrt (eigene) Forschungsarbeiten in die Ausgestaltung der Lehre einfließen zu lassen.

In hohem Maße positiv zu bewerten ist die Offenheit, Flexibilität, Veränderungsbereitschaft und Neugier des Kollegiums, sowie das große Vertrauensverhältnis der Studierenden in den Lehrkörper. Es besteht im Kollegium hohe Bereitschaft, die Studierenden zu motivieren, zu mentorieren und sich den Gegebenheiten des Marktes immer wieder neu anzupassen. Es besteht ein hohes Engagement im Hinblick auf Teamteaching und das Kreieren von Synergien innerhalb der Hochschule, was dem Gutachtergremium besonders positiv aufgefallen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das zentrale Qualitätsmanagement der Filmuniversität unterstützt laut Aussage der Hochschule die Lehre und Forschung bei Fragen der Studienqualität und hilft bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Filmuniversität. Im Qualitätsmanagement werden der Hochschule zufolge nicht nur die notwendigen Rahmenbedingungen für eine langfristige Sicherstellung der Studienqualität an der Filmuniversität geschaffen (z.B. durch Evaluationsverfahren der Studien- und Rahmenbedingungen), sondern sämtliche Evaluations- und Akkreditierungsverfahren an der Filmuniversität begleitet und koordiniert. Der Hochschule zufolge bildet die Zielvereinbarung zwischen der Filmuniversität und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) eine Grundlage für die Etablierung einer Qualitätskultur. Die Qualitäts- und Evaluierungskommission ist mit allen Statusgruppen besetzt und begleitet den Evaluationsprozess.

In der „Satzung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ (im Folgenden SzE) sind die Rahmenbedingungen der an der Hochschule durchgeführten Evaluationen geregelt.

Laut Aussage der Hochschule sind die Kernelemente einer nachhaltigen Qualitätssicherung für Studium und Lehre an der Filmuniversität, neben der guten Betreuung von Studierenden, die Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen, die Evaluationen sowie das Ideenportal als Beschwerdemanagement.

Zur Sicherung der Weiterentwicklung der Lehrqualität an der Filmuniversität und ihrer Studiengänge werden dem Selbstbericht zufolge in regelmäßigen Abständen alle Lehrveranstaltungen, Erstsemesterwochen und die Studien- und Rahmenbedingungen vom Qualitätsmanagementsystem evaluiert. Die hochschulweite Evaluation der Lehrveranstaltungen wird laut Aussage der Hochschule in einem dreisemestrigen Turnus in Form einer anonymisierten Erhebung (per Interviews oder Online-Evaluationen) sichergestellt. Überprüft werden neben Aufbau und Organisation der Lehrveranstaltung auch Methoden der Stoffvermittlung sowie die Beteiligung und der Lernerfolg von Studierenden. Die abgeleiteten Maßnahmen fließen nach Angaben der Hochschule in die Gestaltung der Curricula und der Rahmenbedingungen ein und werden in Feedbackgesprächen mit den Studierenden erläutert. Der Ablauf und die Formen der Evaluationen sind dabei durch die Evaluationsatzung der Filmuniversität geregelt. Lehrende können die Evaluation von Veranstaltungen außerdem nach § 6 (1) SzE zum Anfang des Semesters beantragen.

Zusätzlich zur anonymisierten Form der Fragebogenevaluation finden laut Selbstbericht regelmäßige Auswertungen der Lehrqualität in Form von persönlichen Gesprächen mit den Studierenden statt, angeregt durch einzelne Lehrende oder den Studiendekan. Der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) stützt diese Kultur des ständigen Austauschs zudem mit einem Mentor:innenprinzip. All dies

dient der Hochschule zufolge dazu, den tatsächlichen Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen zu ermitteln, über die Herausforderungen der Studierenden informiert zu sein, Über- und Unterforderungen rechtzeitig zu erkennen und die Erfahrungen der Studierenden in die Verbesserung der Qualität der Lehre einzubringen. Durch den persönlichen Kontakt sollen vor allem jene Punkte hinsichtlich der Lehrqualität erfasst werden, die die Online-Evaluationen ergänzen, wie etwa konkrete Lehrinhalte und deren Vermittlung und Gewichtung. Zudem hat der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) dem Selbstbericht zufolge die regelmäßige Supervision als Lehrveranstaltung in den Modulplan aufgenommen (Modul 4 und 10), um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, gruppeninterne Konflikte und Themen mit einer geschulten externen Kraft zu bearbeiten. Auch die regelmäßige Supervision des Lehrkörpers (derzeit ein Mal pro Semester) zur Visionsentwicklung stärkt laut Aussage der Hochschule die Qualität der Lehre für die Studierenden.

Das QM-Handbuch regelt der Hochschule zufolge neben der validen Durchführung und Auswertung von Daten auch deren Dokumentation. Die Evaluationsstrategie der Filmuniversität richtet sich nach den Vorgaben der Evaluationssatzung und den Evaluationsstandards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im § 14 MRVO definierten Anforderungen sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums im Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) angemessen umgesetzt. Der Mix aus anonymisiertem und bilateral persönlichem Feedback erscheint für den kleinen und ständig in individueller Interaktion arbeitenden Studiengang sinnvoll und zielführend.

Im Detail lässt sich anhand der Befragung von Absolvent:innen 2018 – 2021 beispielsweise eine Thematik herauslesen, auf die das Gutachtergremium gesondert aufmerksam machen möchte. Das Berufsfeld hat sich verändert, positiv beschreibend kann man sagen: Es ist agiler geworden, negativ könnte man es kurzatmig nennen. Langfristige konstante Arbeitsverhältnisse nehmen ab und die Anstellung in immer neuen Projekten nimmt zu. Die Absolventenumfrage, auch wenn sie nur von vier Absolvent:innen aus dem Studiengang Schauspiel beantwortet wurde, legt offen, dass die sogenannten «Ich- oder Selbstvermarktungskompetenzen» häufig defizitär bewertet wurden (Kenntnisse der Selbstständigkeit / Existenzgründung, künstlerisches Selbstbewusstsein, Fähigkeit, Projektanträge zu schreiben...). Zum Tragen kommt hier eine sich offensichtlich verändernde Mechanik der Interaktion von Studium und Berufswelt, mit der die Hochschulen umgehen müssen.

Das Gutachtergremium möchte die Leitung des Studiengangs ermutigen, auch wenn es mit hohem Aufwand bei kleiner Studierendenzahl verbunden ist, die anonymisierten Evaluationen hartnäckig weiterzuführen. Sie erscheinen vor allem in relativ kleinen Studiengängen als Möglichkeit einer distanzierten Rückmeldung wichtig.

Wie deutlich wurde, werden die Rückmeldungen aktuell schon für die Studiengangsentwicklung genutzt und können dazu beitragen die Ausgestaltung immer wieder mit der sich, wie beschrieben, schnell verändernden Berufsrealität abzugleichen.

Insgesamt ergibt sich für das Gutachtergremium eine systemische Sicherstellung der Evaluationen zum Studienerfolg.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Dem Brandenburgischem Hochschulgesetz (BbgHG §7) folgend gibt die Hochschule an, einer gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter in Lehre, Forschung und beruflicher Praxis verpflichtet zu sein. Um bestehende Ungleichgewichte zu beseitigen, steht dabei die Förderung von Frauen im Fokus der Aktivitäten und Maßnahmen. Solange es sichtbare und überprüfbare Gender-Ungleichheiten in der Wissenschaft und in der Kultur- und Medienbranche gibt, sieht sich die Filmuniversität dazu verpflichtet, den weiblichen Nachwuchs so zu fördern, dass er paritätisch in Kunst und Wissenschaft Fuß fassen und zukünftig erfolgreich vertreten sein kann. Die Frauenförderrichtlinie der Filmuniversität ist seit 2001 fest verankert und das im Jahr 2021 verabschiedete Gleichstellungskonzept wirkt aktiv auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität hin und konkretisiert so die gesetzlichen Verpflichtungen. Dabei stehen laut Hochschule vier Handlungsfelder im Fokus, mit dem Ziel, bestehende Unterrepräsentanzen von Frauen zu beseitigen und Frauen aktiv zu fördern. Die Filmuniversität erlässt nach eigenen Angaben hochschulspezifische Regelungen, um den Anteil der Frauen in den Bereichen, in denen diese unterrepräsentiert sind, auf 50% zu erhöhen und die Chancengleichheit aller weiblichen Mitglieder der Universität zu erreichen. Benachteiligungen für Frauen in Tätigkeitsfeldern, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind und in denen kaum Berufsaufstiegschancen bestehen, soll entgegengewirkt werden. Maßnahmen, die der Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal dienen, orientieren sich an dem Frauenanteil der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe. Ein Ziel der Filmuniversität ist die Unterstützung von Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur; in diesem Rahmen wird mit der Kunsthochschule Berlin Weißensee, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und der Universität der Künste Berlin die Kooperation „Mentoring in Kunst und Kultur“ an der Universität der Künste Berlin mit dem Programm: „Berufsziel Professorin an einer Kunsthochschule“ fortgeführt.

Ein Genderbüro wurde als Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet. Auf Initiative der Präsidentin der Filmuniversität haben sich die deutschen Filmhochschulen in einer Initiative zusammengeschlossen, um sich „gemeinsam für Gender-Gerechtigkeit“ zu engagieren. Erklärtes Ziel ist es, ein Bewusstsein für die Geschlechterdarstellung im Film zu schaffen, Frauen für das Filmbusiness stark zu machen und in den Hochschulstrukturen zu signalisieren, dass hier geschlechtergerecht gedacht und gearbeitet wird. Entsprechend bleibt ein wichtiger Schwerpunkt der Gleichstellungsarbeit die Integration von Genderaspekten in die Lehrinhalte, der auch bei Berufungsverfahren berücksichtigt und nachgefragt wird. Außerdem bleibt die aktive Auseinandersetzung mit bzw. Hinterfragung von Rollenstereotypen und Genderthemen in der ästhetischen Umsetzung studentischer Filmprojekte durch finanzielle Unterstützung und Förderung von entsprechenden Forschungsprojekten im Fokus und schlägt sich in konkreten Projekten nieder.

Als Ort der Bildung, der Kommunikation und Begegnung steht die Filmuniversität dem Selbstbericht zufolge für Vielfalt und gegen Diskriminierung mit dem Anspruch, ihren Angehörigen und Mitgliedern größtmöglichen Raum für die Entfaltung von Kreativität, Individualität und Persönlichkeit zu bieten. Alle Hochschulangehörigen sind aufgefordert, sensibel und aktiv an der Gestaltung eines Arbeits- und Studenumfeldes mitzuwirken, das von gegenseitiger Achtung der Persönlichkeitsgrenzen und Toleranz geprägt ist und in dem kein Raum für Benachteiligung und Verstöße gegen Recht und Gesetz ist. Zur Sicherung dieser Aktivitäten stellt die Filmuniversität nach eigenen Angaben kontinuierlich Mittel für Gleichstellungsaufgaben in Höhe von 7% der Sachmittel für Lehre und Forschung im Rahmen des internen Mittelverteilungsmodells zur Verfügung. Fakultätsübergreifende, qualitative Entwicklungsziele im Bereich Organisation und Personal sind laut Hochschule u.a. im Rahmen des Gleichstellungskonzepts der Filmuniversität und der Eigenverpflichtung zu den Qualitätsstandards des Landes Brandenburg zur Chancengleichheit vorgelegt worden.

In der Filmuniversität ist die Inklusionsbeauftragte u.a. Ansprechpartnerin für Themen des Nachteilsausgleichs. Eine Inklusionsvereinbarung wurde nach Aussage der Hochschule abgeschlossen. In § 23 RPO wird der Nachteilsausgleich geregelt.

Der Studiengang „Schauspiel“ (B.A.) engagiert sich laut eigener Aussage darüber hinaus im Besonderen für den Bereich der Inklusion in der Schauspielausbildung und ist derzeit Kooperationspartner eines von der Lotto Stiftung geförderten Pilotprojekts zwischen den Studiengängen der UdK Berlin und der HfS Ernst Busch. Ziel ist es durch angeleitete Veranstaltungen Lehrende im Bereich Schauspiel (Bühne & Film) pädagogisch didaktisch zur inklusiven Lehre zu befähigen, um nicht nur gender- und diversitätsgerecht zu lehren, sondern auch Menschen mit Beeinträchtigung fachlich gestärkt ausbilden zu können. Das Projekt ist laut Selbstbericht auf ein Jahr angesetzt und soll danach institutionalisiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs „Schauspiel“ (BA.) gut umgesetzt.

Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass Diversität unter anderem auch im Rahmen der Aufnahmeprüfungen innerhalb der Hochschule diskutiert wird und Beachtung finden. So werden beispielsweise durch die Hochschule Programme mit Schulen aus der Region durchgeführt, mit deren Hilfe man versucht, auch Anfänger:innen aus Familien ohne Hochschulerfahrung für das Studium zu begeistern. Außerdem spielt auch der Themenkomplex Inklusion eine Rolle. Der Studiengang zeigt hier eine große Offenheit und engagiert sich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, was durch das Gremium sehr begrüßt und unterstützt wird.

Die Umsetzung z.B. der Antidiskriminierungsrichtlinie sowie Angebote der studentischen Vertretungen, aber auch im curricularen (Wahl-)Bereich verankerte Veranstaltungen wie unter anderem ein Intimitätscoaching bieten den Studierenden Möglichkeiten der Information und Beratung im breiten Themenkomplex Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Diversität. Dies wird als positiv durch das Gutachtergremium bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Herr Winkler konnte nicht an der vor-Ort Begehung teilnehmen und wurde auf Aktenlage im Verfahren beteiligt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung „Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung- StudAkkV)“

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Daniela Holtz
- Prof. Florian Reichert

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Herr Sebastian Winkler

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Herr Simion Martin

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

3.2.1 Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
2022	9	5	55,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	9	5	55,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	10	4	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	10	5	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2018	10	5	50	0	0	0	3	1	0	1	0	0
Insgesamt	48	24	50	0	0	0	3	1	0	1	0	0

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

3.2.2 Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022	1	4			
WiSe 2021+SoSe 2022	3	2			
WiSe 2020+SoSe 2021	2	5			
WiSe 2019+SoSe 2020	2	6			
WiSe 2018+SoSe 2019	1	10			
Insgesamt	9	27			

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

3.2.3 Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022	0	0	0	5	5
WiSe 2021+SoSe 2022	0	0	3	2	5
WiSe 2020+SoSe 2021	0	0	4	3	7
WiSe 2019+SoSe 2020	0	0	5	3	8
WiSe 2018+SoSe 2019	0	0	3	8	11
Insgesamt	0	0	15	21	36

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	13.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	11.12.2023. – 12.12.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.03.2012 bis 30.09.2017
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Unterrichtsräume, Studios, Theatersaal, Werkstätten, Bewegungssaal

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)